



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 03.09.2025, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Huckingen, Blatt 3474,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Huckingen, Hof- und Gebäudefläche, Zum Holzenberg 3, Größe: 962 m²
Ein Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Huckingen Blatt 20958
eingetragenen Grundstück Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung
Huckingen, Flur 25, Flurstück 98, Gebäude- und Freifläche, Zum Holzenberg 3,
Größe 962 m² in Abteilung II Nummer 1 für die Zeit vom Tage der Eintragung in das
Grundbuch bis zum 31.12.2025. Der Erbbauberechtigte bedarf zu jeder Veräußerung
und Belastung des Erbbaurechts der schriftlichen Zustimmung der
Wohnungsgesellschaft Ruhr-Niederrhein mbH in Essen. Als Eigentümer des
belasteten Grundstücks ist die Wohnungsgesellschaft Ruhr-Niederrhein mbH in
Essen eingetragen.

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Erbbaurecht im Ortsteil Bissingheim des Stadtbezirks
Duisburg-Süd, bebaut mit einem im Jahr 1934 errichteten freistehenden
Einfamilienhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss sowie einer
freistehenden Fertiggarage. Das Erbbaurecht endet durch Zeitablauf am 31.
Dezember 2025.

Die baulichen Anlagen sowie das Grundstück vermitteln einen vernachlässigten Gesamteindruck. Das Gebäude stand zum Stichtag leer, war aber noch nicht vollständig geräumt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

26.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.